OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653585/2/JP**

Datum:
**Linz, 26. August 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14. Juli 2025, GZ: BHRIBSS-2025-231574/2-Str, betreffend die Anordnung einer Nachschulung den

# B E S C H L U S S

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Ried zurückverwiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Juli 2025, GZ: BHRIBSS-2025-231574/2-Str, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker innerhalb von vier Monaten aufgetragen sowie die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr auferlegt, da der Beschwerdeführer am 1. Juli 2025 gegen 13:40 Uhr während der Fahrt auf der C-Straße ein Mobiltelefon benutzt und damit einen schweren Verstoß gegen § 4 Abs. 3 und 6 FSG iVm § 102 Abs. 3 S 5 KFG begangen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch B__, am 29. Juli 2025 rechtzeitig Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben vom 5. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 1. Juli 2025 gegen 13:40 Uhr fuhr der Beschwerdeführer einen PKW im Stadtgebiet von D__, wobei er auf Höhe der Adresse C-Straße von Beamten der Polizeiinspektion Ried im Innkreis zur Verkehrskontrolle angehalten wurde. Dabei wurde die Übertretung nach § 102 Abs. 3 KFG wegen Verwendung eines Mobiltelefons während der Fahrt mittels Organmandat beanstandet. Der Beschwerdeführer habe den Beamten gegenüber angegeben, dass er mit dem Handy hantiert habe, um die Musik weiterzuschalten.
Aus der Mitteilung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Ried im Innkreis, an die belangte Behörde vom 7. Juli 2025 ergeben sich mangels weiterer Ermittlungen keine näheren Umstände der Tat. Die belangte Behörde hat dazu nichts ermittelt und dem Beschwerdeführer nicht Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen.

Der Beschwerdeführer legt in seiner Beschwerde dar, er habe das Handy lediglich vom Boden aufgehoben, weil es während der Fahrt in den Fußraum gefallen sei. Dabei habe er stets eine Hand am Lenkrad gehabt und den Verkehr beobachtet. Dementsprechend sei von keiner „Verwendung" des Mobiltelefons im Sinne der folgend dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur die Rede.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

a) § 4 des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019 lautet in seinen hier wesentlichen Teilen:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) …

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

…

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
…
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967."

b) § 102 Abs. 3 5. Satz des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 104/2019 lautet:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) …
(3) … Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. …"

c) § 37 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 1/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998, lautet:

„§ 37. Allgemeine Grundsätze

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach einer Antragsänderung (§ 13 Abs. 8) hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist."

d) § 56 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 1/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998, lautet:

„§ 56. Erlassung von Bescheiden

Der Erlassung eines Bescheides hat, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den §§ 37 und 39 voranzugehen."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

§ 4 Abs. 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs. 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a, dem sogenannten „Telefonierverbot", kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der

Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027; 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0145).

Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer jedoch nicht mit einer Erledigung, welche im Rechtsquellenkatalog der Gattung „Bescheid" zuzuordnen ist, rechtskräftig bestraft, sondern es wurde eine Organstrafverfügung [vgl § 50 VStG] ausgestellt. Die Organstrafverfügung ist kein Bescheid (VwSlg 8552 A/1974). Das Organmandat ist somit – ebenso wie die Anonymverfügung – ein Rechtsakt sui generis, dh ein im VStG speziell geregelter, hoheitlicher, individuell konkreter, normativer und förmlicher Verwaltungsakt (*Fischerlehner*, Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht [2007] 161 ff, *Hengstschläger/Leeb*[5], Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877; *Thienel/Schulev-Steindl*[5], Verwaltungsverfahrensrecht 501; *N. Raschauer* in N. Raschauer/Wessely [Hrsg][2], Verwaltungsstrafgesetz § 50 Rz 8 f). Da es bei der Organstrafverfügung nicht darauf ankommt, dass die beanstandete Person der Täter ist (Abs. 2), handelt es sich bei der Organstrafverfügung um keine die Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 ausschließende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 1 (*Hengstschläger/Leeb*[5], Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877). Auch eine vollständige Tatumschreibung im Sinne des § 44a VStG enthält eine Organstrafverfügung idR nicht. Dementsprechend vermag die Organstrafverfügung keine Bindungswirkung zu entfalten.

Anknüpfend an die nicht vorhandene Bindungswirkung der Organstrafverfügung ordnet § 4 Abs. 3 FSG daher an, dass „auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden [kann]". Freilich sind in derartigen Fällen im Verfahren betreffend die Nachschulung die Tätereigenschaft des potentiellen Bescheidadressaten und die Verwirklichung des vorgeworfenen Deliktes zu prüfen.
Die belangte Behörde hat den gegenständlichen Bescheid entgegen § 56 AVG ohne Ermittlungsverfahren und ohne Wahrung des Parteiengehörs erlassen.

Der Beschwerdeführer wurde mit Organstrafverfügung wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 3 S 5 KFG bestraft. Begründend dafür wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer während der Autofahrt mit dem Handy hantiert habe, um die Musik weiterzuschalten. Bei Erlassung des gegenständlichen Bescheides geht die belangte Behörde von jenem festgestellten Sachverhalt aus. Eigene Ermittlungen bezüglich Tathergangs oder Überprüfung dieser Aussage tätigt die belangte Behörde nicht. Zudem unterbleibt eine Befragung der betroffenen Beamten der Polizeiinspektion Ried im Innkreis, die an der Verkehrskontrolle und Befragung des Beschwerdeführers beteiligt waren. Auch der Beschwerdeführer selbst wird nicht zum Tathergang befragt, weshalb sein Recht auf Parteiengehör gemäß § 37 AVG verletzt wurde. Es wird auch sonst nicht genauer untersucht, ob besagte Verwendung auch tatsächlich stattgefunden hat. Die belangte Behörde unterlässt

jegliche Ermittlungstätigkeit zur Klärung der Sachlage in Unvereinbarkeit mit § 56 AVG.

In seinem Erkenntnis vom 29. August 2023, GZ: Ra 2023/11/0101 legte der VwGH Folgendes dar:
„Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Novellierung gegenständlicher Bestimmung sohin offenkundig dem mit der Nutzung der Funktionen eines Mobiltelefons (zusätzlich zu jener zu Fernsprechzwecken; somit z.B. Surfen im Internet oder Lesen von Push-Nachrichten) einhergehenden Ablenkungspotential im Straßenverkehr entgegenzutreten; dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung hingegen jegliches denkbares Hantieren mit einem Mobiltelefon, unabhängig davon, ob die vom Mobiltelefon zur Verfügung gestellten (technischen) Funktionen vom Anwender konkret genutzt werden, unter Strafe zu stellen beabsichtigte, ist hingegen nicht indiziert. In den oben genannten Materialien ist von der ‚Erweiterung des Handyverbots' die Rede; es liegt sohin nahe, dass damit nur die Verwendung eines Mobiltelefons im Sinne des Nutzens der möglichen Funktionen gemeint ist, zumal sich ohne Inanspruchnahme der gerätespezifischen Funktionen ein Mobiltelefon nicht von einem sonstigen Gegenstand (z.B. einer Wasserflasche oder einer Sonnenbrille) unterscheidet.
Im Ergebnis ist sohin festzuhalten, dass die Wortfolge ‚jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons' nur die mit Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion (z.B. Surfen im Internet und Lesen von Push-Nachrichten), außer jener zu Fernsprechzwecken (diese ist bereits unter ‚Telefonieren' gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 zu subsumieren; vgl. dazu etwa VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0071) verbundene Handhabung eines Mobiltelefons erfassen soll."

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, dass er das während der Fahrt in den Fußbereich des Autos gefallene Handy aufheben, dabei stets eine Hand am Lenkrad habend, und dieses anschließend in die Mittelkonsole legen wollte. Das Aufheben des Handys ergäbe nach angeführter Judikatur des VwGH keine Nutzung einer gerätspezifischen Funktion des Mobiltelefons, womit der Straftatbestand nicht erfüllt wäre.

Die belangte Behörde hat diesbezüglich nichts ermittelt. Weder hat sie den Meldungsleger zu den Umständen befragt, noch hat sie dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, sich konkret zu rechtfertigen. Dieser stellt in der Beschwerde dar, er habe das Handy vom Boden aufgehoben. Ob der Beschwerdeführer das Handy tatsächlich vom Boden aufgehoben und dann sofort abgelegt hat oder ob er es weiterhin in der Hand hielt, womöglich die Musik weiterdrückte, bleibt offen.
Besagte Widersprüchlichkeit macht deutlich, dass die Behörde die notwendigen Sachverhaltsermittlungen unterließ, die zur Klärung des Tathergangs nötig gewesen wären, um festzustellen, ob eine Übertretung des § 102 Abs. 3 S 5 KFG vorliegt. Die belangte Behörde hätte die Umstände, nämlich auf welche Weise das Telefon vom Beschwerdeführer verwendet wurde, bereits im Rahmen ihres eigenen Ermittlungsverfahrens zu klären gehabt. Dies hätte mindestens durch

Befragung des Meldungslegers und Vorhalt gegenüber dem Beschwerdeführer erfolgen müssen.

Nachdem seitens der Behörde eine konkrete Sachverhaltsermittlung unterblieb, kann nicht von einer ausreichenden Ermittlung des Tathergangs zur Erlassung des in Beschwerde geführten Bescheides und damit einhergehend zur Vorschreibung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit ausgegangen werden.

Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 S 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Vorliegend hat die belangte Behörde keinerlei Ermittlungsschritte gesetzt.

Zum Zwecke der Sachverhaltsermittlung und allfälligen Erlassung eines neuen Bescheides verweist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 S 2 VwGVG an die belangte Behörde zurück.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl VwGH 29. Mai 2013, 2013/22/0050; 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063).

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar